

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
29. JAN. 1986  
*ZR 1121*  
eingegangen

3/86

27.01.86

- Studienordnung für den Studiengang  
Englisch an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I"  
vom 16. Januar 1986 Seite 1
- Studienordnung für den Studiengang  
Englisch an der Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II"  
vom 16. Januar 1986 Seite 18
- Ordnung des Instituts für Spanende  
Fertigung des Fachbereiches Maschinenbau  
der Universität Dortmund vom 13.01.1986 Seite 36

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**STUDIENORDNUNG**

für den Studiengang Englisch an der  
Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe I"  
vom 16. Januar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	4
§ 7 Inhalte des Studiums	5
§ 8 Aufbau des Studiums	6
§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	6
§ 10 Aufbau des Hauptstudiums	7
§ 11 Schulpraktische Studien	7
§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Ver- anstaltungscharakter	8
§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- nachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise	9
§ 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	10
§ 15 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit	11
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterricht Englisch	11
§ 17 Studienplan	12
§ 18 Studienberatung	12
§ 19 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20 Fächerkombinationen	13
§ 21 Möglichkeiten zur Promotion	14
§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangs- bestimmungen	14
Anhang: Studienplan	15

## § 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 1985 (GV.NW. S. 601), das Studium im Studiengang Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

## § 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

## § 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, erforderlich. Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV.NW. S. 242); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt.  
Das Sprachenzentrum der Universität Dortmund bietet Lateinkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung an. Diese Lateinkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

- (3) Für ein erfolgreiches Studium sind darüber hinaus Kenntnisse in der englischen Sprache unentbehrlich. Die Kenntnisse sollten den Anforderungen der Leistungskurse Englisch der Sekundarstufe II entsprechen. Aufgrund eines diagnostischen Sprachtests zu Beginn des ersten Semesters erfolgt eine Beratung für die sprachpraktischen Studien. Für Studienanfänger mit unzulänglichen Englischkenntnissen werden nach Bedarf besondere Sprachkurse eingerichtet. Diese Sprachkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) Das Studium kann im Fach Englisch maximal bis zu zwei Dritteln im englischsprachigen Ausland absolviert werden. Ein Auslandsstudium wird dringend empfohlen. Eine Beratung zur sinnvollen Durchführung wird von Lehrenden des Faches angeboten.

#### § 4

##### Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 5

##### Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 43 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

#### § 6

##### Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Englisch gliedert sich in die fünf Bereiche:
- A. Sprachwissenschaft
  - B. Literaturwissenschaft
  - C. Fachdidaktik
  - D. Sprachpraxis
  - E. Landeskunde
- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Englischunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:
- A. Sprachwissenschaft:  
Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Englischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
  - B. Literaturwissenschaft:  
Überblickskenntnisse über die englischsprachige, insbesondere die englische Literatur, besonders seit der Shakespeare-Zeit, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren (über einen englischen und über einen aus einem anderen englischsprachigen Land) aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
  - C. Fachdidaktik:  
Überblickskenntnisse über curriculare Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache, Landeskunde und Literatur.
  - D. Sprachpraxis:  
Die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert zu verstehen, zu sprechen und zu schreiben.
  - E. Landeskunde:  
Überblickskenntnisse über die Geschichte, die geographischen Gegebenheiten, die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet A 2. Beschreibungsebenen der englischen Sprache
- Teilgebiet A 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- Teilgebiet A 4. Historische Aspekte der englischen Sprache
- Teilgebiet A 5. Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

Bereich B. Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet B 2. Englische Literatur von den Anfängen bis ca. 1650
- Teilgebiet B 3. Englische Literatur von ca. 1650 bis zur Gegenwart
- Teilgebiet B 4. Amerikanische Literatur
- Teilgebiet B 5. Außer-anglo-amerikanische englischsprachige Literaturen

Bereich C. Fachdidaktik

Teilgebiet C 1. Theorien, Modelle, Methoden

Teilgebiet C 2. Curriculum Englisch

Teilgebiet C 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht

Teilgebiet C 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur und Landeskunde im Englischunterricht

Bereich D. Sprachpraxis

Bereich E. Landeskunde

Sachgebiet E 1. Großbritannien

Sachgebiet E 2. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Sachgebiet E 3. Andere englischsprachige Länder

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veran-  
staltungsverzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.  
Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im  
Umfang von 23 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel  
ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln,  
die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu  
betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:

7 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

2 SWS bereichsübergreifend

(Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)

2 SWS im Bereich Sprachwissenschaft

(Einführung in die Sprachwissenschaft)

1 SWS im Bereich Literaturwissenschaft

(Einführung in die Literaturwissenschaft)

1 SWS im Bereich Fachdidaktik

(Einführung in die Fachdidaktik)

1 SWS im Bereich Landeskunde

(Einführung in die Landeskunde)

16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

2 SWS bereichsübergreifend (Tagespraktikum)

2 SWS im Bereich Sprachwissenschaft

(Proseminar)

2 SWS im Bereich Literaturwissenschaft

(Proseminar)

- 2 SWS im Bereich Fachdidaktik  
(Proseminar)
- 6 SWS im Bereich Sprachpraxis  
(schriftliche Übungen 3 SWS)  
(mündliche Übungen 3 SWS)
- 2 SWS im Bereich Landeskunde  
(Proseminar)

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und je eines Leistungsnachweises in den Bereichen

- A. Sprachwissenschaft
- B. Literaturwissenschaft
- C. Fachdidaktik
- D. Sprachpraxis

festgestellt. Die Leistungsnachweise in den Bereichen A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik werden durch je eine zwei-stündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an Einführungs-vorlesungen, der Leistungsnachweis im Bereich D. Sprachpraxis durch eine münd-liche Einzelprüfung im Umfang von in der Regel 15 Minuten Dauer und eine ein-stündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht erbracht. Der Abschluß des Grund-studiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt ein vom Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte damit beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Englisch lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staats-prüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 10

### Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in 2 Teilgebieten des Bereichs A. Sprachwissenschaft
- 4 SWS in 2 Teilgebieten des Bereichs B. Literaturwissenschaft
- 4 SWS in 2 Teilgebieten des Bereichs C. Fachdidaktik
- 6 SWS im Bereich D. Sprachpraxis
- 2 SWS in einem Sachgebiet des Bereiches E. Landeskunde

2 SWS Wahlllehrveranstaltungen

## § 11

### Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Englisch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.



- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
1. Semesterbegleitende Tagespraktika: Sie finden in der Regel am Ende des Grundstudiums statt und bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
  2. Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und in Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird.  
Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Mindestens sechsmonatige Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent im englischsprachigen Ausland werden von dem Beauftragen des Dekans (vgl. § 9 Abs. 3) als die in das Studium des Faches Englisch einbezogenen schulpraktischen Studien anerkannt.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen,

Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V =	Vorlesung
Ü =	Übung
S =	Seminar

PS = Proseminar  
 HS = Hauptseminar  
 Pr = Schulpraktische Studien  
 K = Kolloquium  
 P = Pflichtlehrveranstaltung  
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung  
 W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind, und insbesondere der sprachpraktischen Förderung der Studenten.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): Vgl. § 11.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

### § 13

#### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudium.

- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch:
- a) schriftliche Hausarbeiten,
  - b) Referate,
  - c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
  - d) mündliche Prüfungen oder
  - e) Tests.
- Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (4) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:
- a) Arbeiten unter Aufsicht oder
  - b) mündliche und schriftliche Prüfungen  
(Vgl. dazu § 9 Abs. 3).
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch zwei schriftliche Leistungen oder eine schriftliche und eine mündliche Leistung in zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 14

Voraussetzungen für die Zulassung zur

Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 15

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Englisch oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 33 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 4 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Im Fach Englisch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft, C. Fachdidaktik oder E. Landeskunde gestellt werden.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (5) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch schreiben will, hat sich vor dem Termin zur Meldung für den ersten Prüfungsabschnitt (30.4. bzw. 31.10.) von einem Professor des Faches Englisch, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (6) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.

§ 16

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im  
Unterrichtsfach Englisch

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 LPO in Verbindung mit Nr. 2.3 und 2.4 der Anlage 5 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissenschaft und der andere aus dem Bereich C. Fachdidaktik.  
Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus dem Bereich D. Sprachpraxis und E. Landeskunde.
- (2) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik sowie ein Sachgebiet des Bereiches E. Landeskunde (§ 33 Abs. 4 LPO). Aus mindestens dreien dieser vier Gebiete (Teilgebiete bzw. Sachgebiete) dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Außerdem gibt er zu jedem benannten Gebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.
- (3) Kandidaten, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch angefertigt haben, schreiben im Fach Englisch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Diese besteht aus zwei Teilen:

1. der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische,
  2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten gestellt worden sind. Die Aufgaben sind in englischer Sprache zu bearbeiten.
- (4) Kandidaten, die ihre Hausarbeit nicht im Fach Englisch angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Fachdidaktik.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Englisch ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 40 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen vier Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 zu entnehmen. Ein angemessener Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

#### § 17

##### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

#### § 18

##### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums nach dem diagnostischen Sprachtest, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studium im Ausland, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

#### § 19

##### Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Anglistik und Amerikanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur

Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO.

- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens 1/3 des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Englisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 3).

## § 20

### Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Englisch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

Biologie  
 Chemie,  
 Deutsch,  
 Evangelische Religionslehre,  
 Geographie,  
 Geschichte,  
 Hauswirtschaftswissenschaft,  
 Katholische Religionslehre,  
 Kunst,  
 Mathematik,  
 Musik,  
 Physik,  
 Sport,  
 Technik,  
 Textilgestaltung

kombiniert werden.

- (2) Wer Englisch als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sonderpädagogik und Rehabilitation

der Blinden,  
 der Erziehungsschwierigen,  
 der Körperbehinderten,  
 der Sehbehinderten oder  
 der Sprachbehinderten

kombinieren.

## § 21

Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften Journalistik und Geschichte vom 14. November 1984 (GABl.NW. NR. 1/1985 und NR. 4/1985 - Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1985 und 8/1985 -).

## § 22

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Die vorstehende Studienordnung ist am 17. April 1985 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 15 (Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) und am 12. Dezember 1985 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden. Sie wird hiermit gem. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Dortmund, den 16. Januar 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Studienplan

Beispiel\* für einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe I

\*Die Fülle der Teilgebiete des Faches Englisch erlaubt es den Studenten, unter Beachtung der Studienordnung ihre eigenen Studienpläne nach ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten zusammenzustellen. Der hier abgedruckte ist nur einer von vielen möglichen und sinnvollen Studienplänen, wie ihn ein Student mit besonderem Interesse an der Sprachwissenschaft aufstellen könnte.

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr.LPO	Art und Umfang d. Lehrveranstalt. Zu den Abk. vgl. § 12	Nachweise, Prüfungen usw.
1.	1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	übergreifend	P PS 2 SWS	diagnostischer Sprachtest Studienberatung
	2	Einführung in die Sprachwissenschaft	A 1 - 5	P V 2 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2 st.)
	3	Sprachwissenschaftliches Proseminar	A	WP PS 2 SWS	
	4	Intensive Language Group	D	WP Ü 1 SWS	
	5	Grammar in the Language Lab	D	WP Ü 1 SWS	
2	6	Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1 - 5	P V 1 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2 st.)
	7	Literaturwissenschaftliches Proseminar	B 5	WP PS 2 SWS	
	8	Einführung in die Fachdidaktik	C 1 - 4	P V 1 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2 st.)
	9	Fachdidaktisches Proseminar	C	WP PS 2 SWS	
	10	Translation	D	WP Ü 1 SWS	

E  
n  
g  
l  
i  
s  
c  
h  
s  
t  
u  
d  
i  
e  
n  
p  
l  
a  
n



Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr.LPO	Art und Umfang d.Lehrveranstaltung.	Nachweise, Prüfungen usw.	
3.	11	Semesterbegleitendes Tagespraktikum	übergreifend	WP Pr 2 SWS	Teilnahmebescheinigung	
	12	Einführung in die Landeskunde	E 1 - 3	P V 1 SWS	mündliche Sprachprüfung (15 min.)	
	13	Landeskundliches Proseminar	E 1	WP PS 2 SWS		
	14	Intensive Language Group	D	WP Ü 2 SWS		
	15	Writing Short Texts	D	WP Ü 1 SWS	schriftliche Sprachprüfung (1 st.)	
4.		Blockpraktikum	übergreifend	Pr	Teilnahmebescheinigung	
	16	Fachdidaktisches Hauptseminar	C 2	WP HS 2 SWS	Leistungs- nachweis	
	17	Fachdidaktische Lehrveranstaltung	C 2	WP HS 2 SWS od.V		
	18	Literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung	B 2	WP HS 2 SWS od.V		
	19	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	B 3	WP HS 2 SWS		
	5.	20	Sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	A 4	WP HS 2 SWS od.V	Leistungs- nachweis
		21	Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	A 4	WP HS 2 SWS	
22		Intensive Language Group	D	WP Ü 1 SWS		
23		Writing Formal Texts	D	WP Ü 2 SWS		

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr.LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung.	Nachweise, Prüfungen usw.
6.	24	Landeskundliches Hauptseminar	E 2	WP HS 2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
	25	Intensive Language Group	D	WP Ü 1 SWS	qualifizierter Studiennachweis
	26	Translation	D	WP Ü 2 SWS	
	27	Wahllehrveranstaltung (etwa sprach- wissenschaftliches Hauptseminar)	A 5	W HS 2 SWS	

Hauptstudium

Abkürzungen: V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

Pr = Schulpraktische Studien

K = Kolloquium

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

W = Wahllehrveranstaltung

**Studienordnung**  
für den Studiengang Englisch an der  
Universität Dortmund  
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe II"  
vom 16. Januar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	20
§ 2 Funktion der Studienordnung	20
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	20
§ 4 Studienbeginn	21
§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	21
§ 6 Ziel des Studiums	21
§ 7 Inhalte des Studiums	22
§ 8 Aufbau des Studiums	23
§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	23
§ 10 Aufbau des Hauptstudiums	24
§ 11 Schulpraktische Studien	25
§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Ver- anstaltungscharakter	26
§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- nachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise	27
§ 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	27
§ 15 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Haus- arbeit	28
§ 16 Die Erste Staatsprüfung- Prüfung im Unter- richtsfach Englisch	28
§ 17 Studienplan	29
§ 18 Studienberatung	29
§ 19 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen	30
§ 20 Fächerkombinationen	30
§ 21 Möglichkeiten zur Promotion	31
§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangs- bestimmungen	31
Anhang: Studienplan	32

## § 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 1985 (GV.NW. S. 601), das Studium im Studiengang Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

## § 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehreveranstaltungen).

## § 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, erforderlich. Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (s. § 14) beizufügen. Er wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV NW. S. 242); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt.  
Das Sprachenzentrum der Universität Dortmund bietet Lateinkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung an. Diese Lateinkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

- (3) Für ein erfolgreiches Studium sind darüber hinaus Kenntnisse in der englischen Sprache unentbehrlich. Die Kenntnisse sollten den Anforderungen der Leistungskurse Englisch der Sekundarstufe II entsprechen. Aufgrund eines diagnostischen Sprachtests zu Beginn des ersten Semesters erfolgt eine Beratung für die sprachpraktischen Studien. Für Studienanfänger mit unzulänglichen Englischkenntnissen werden nach Bedarf besondere Sprachkurse eingerichtet. Diese Sprachkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) Das Studium kann im Fach Englisch maximal bis zu zwei Dritteln im englischsprachigen Ausland absolviert werden. Ein Auslandsstudium wird dringend empfohlen. Eine Beratung zur sinnvollen Durchführung wird von Lehrenden des Faches angeboten.

#### § 4

##### Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten wird. Näheres regelt § 20.

#### § 5

##### Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36, Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91, Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 64 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 62 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

#### § 6

##### Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Fach Englisch gliedert sich in die fünf Bereiche:
- A. Sprachwissenschaft
  - B. Literaturwissenschaft
  - C. Fachdidaktik
  - D. Sprachpraxis
  - E. Landeskunde
- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Englischunterrichts in der Sekundarstufe II erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:
- A. Sprachwissenschaft:  
Überblickskenntnisse über die Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen und funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- B. Literaturwissenschaft:  
Überblickskenntnisse über die Geschichte der englischsprachigen, insbesondere der englischen Literatur, durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen und des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen; außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- C. Fachdidaktik:  
Überblickskenntnisse über curriculare Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache, Literatur und Landeskunde.
- D. Sprachpraxis:  
Die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert zu verstehen, zu sprechen und zu schreiben.
- E. Landeskunde:  
Überblickskenntnisse über die Geschichte, die geographischen Gegebenheiten, die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet A 2. Beschreibungsebenen der englischen Sprache
- Teilgebiet A 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- Teilgebiet A 4. Historische Aspekte der englischen Sprache
- Teilgebiet A 5. Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

Bereich B. Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1. Theorien, Modelle, Methoden  
 Teilgebiet B 2. Englische Literatur von den Anfängen bis ca. 1650  
 Teilgebiet B 3. Englische Literatur von ca. 1650 bis zur Gegenwart  
 Teilgebiet B 4. Amerikanische Literatur  
 Teilgebiet B 5. Außer-anglo-amerikanische englischsprachige Literaturen

Bereich C. Fachdidaktik

- Teilgebiet C 1. Theorien, Modelle, Methoden  
 Teilgebiet C 2. Curriculum Englisch  
 Teilgebiet C 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht  
 Teilgebiet C 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur und Landeskunde im Englischunterricht

Bereich D. Sprachpraxis

Bereich E. Landeskunde

- Sachgebiet E 1. Großbritannien  
 Sachgebiet E 2. Die Vereinigten Staaten von Amerika  
 Sachgebiet E 3. Andere englischsprachige Länder

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern im Umfang von 30 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 4 Semestern im Umfang von 34 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.  
 (2) Auf das Grundstudium entfallen:

7 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS bereichsübergreifend  
 (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)  
 2 SWS im Bereich Sprachwissenschaft  
 (Einführung in die Sprachwissenschaft)  
 1 SWS im Bereich Literaturwissenschaft  
 (Einführung in die Literaturwissenschaft)  
 1 SWS im Bereich Fachdidaktik  
 (Einführung in die Fachdidaktik)  
 1 SWS im Bereich Landeskunde  
 (Einführung in die Landeskunde)



21 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS bereichsübergreifend (Tagespraktikum)
- 2 SWS im Bereich Sprachwissenschaft  
(Proseminar)
- 2 SWS im Bereich Literaturwissenschaft  
(Proseminar)
- 2 SWS im Bereich Fachdidaktik  
(Proseminar)
- 11 SWS im Bereich Sprachpraxis  
(schriftliche Übungen 6 SWS)  
(mündliche Übungen 5 SWS)
- 2 SWS im Bereich Landeskunde  
(Proseminar)

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und je eines Leistungsnachweises in den Bereichen
- A. Sprachwissenschaft
  - B. Literaturwissenschaft
  - C. Fachdidaktik
  - D. Sprachpraxis
  - E. Landeskunde

festgestellt. Die Leistungsnachweise in den Bereichen A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik werden durch je eine zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Anschluß an Einführungsvorlesungen, der Leistungsnachweis im Bereich D. Sprachpraxis durch eine mündliche Einzelprüfung im Umfang von in der Regel 15 Minuten Dauer und eine einstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht und der Leistungsnachweis im Bereich E. Landeskunde durch eine mindestens zehneitige, wenigstens als "ausreichend" bewertete Hausarbeit in einem Proseminar erbracht. Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 4. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt ein vom Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte damit beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Englisch lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 10

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen
- 34 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
  - 8 SWS in 3 Teilgebieten des Bereichs A. Sprachwissenschaft
  - 8 SWS in 3 Teilgebieten des Bereichs B. Literaturwissenschaft
  - 6 SWS in 2 Teilgebieten des Bereichs C. Fachdidaktik
  - 8 SWS im Bereich D. Sprachpraxis
  - 4 SWS in zwei Sachgebieten des Bereichs E. Landeskunde

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Englisch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
  1. Semesterbegleitende Tagespraktika: Sie finden in der Regel am Ende des Grundstudiums statt und bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
  2. Blockpraktika: Sie finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 4. Studiensemesters statt. Sie bestehen aus Vor- und Nachbereitungen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und in Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird.  
Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Mindestens sechsmonatige Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent im englischsprachigen Ausland werden von dem Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 3) als die in das Studium des Faches Englisch einbezogenen schulpraktischen Studien anerkannt.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen,  
Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 S = Seminar  
 PS = Proseminar  
 HS = Hauptseminar  
 Pr = Schulpraktische Studien  
 K = Kolloquium  
 P = Pflichtlehrveranstaltung  
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung  
 W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind, und insbesondere der sprachpraktischen Förderung der Studenten.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten komplexen wissenschaftlichen Gegenständen.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): Vgl. § 11.

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.  
 Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.  
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien-  
nachweise, qualifizierte Studiennachweise,  
Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch
  - a) schriftliche Hausarbeiten,
  - b) Referate,
  - c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht,
  - d) mündliche Prüfungen oder
  - e) Tests.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (4) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht durch:
  - a) Arbeiten unter Aufsicht,
  - b) mündliche und schriftliche Prüfungen oder
  - c) Hausarbeiten

(Vgl. dazu § 9 Abs. 3).
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch zwei schriftliche Leistungen oder eine schriftliche und eine mündliche Leistung in zwei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu demselben Teilgebiet erbracht, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Die Anforderungen an jede Leistung entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 14

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten  
Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 15

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Englisch oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 39 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 4 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Im Fach Englisch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft, C. Fachdidaktik oder E. Landeskunde gestellt werden.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (5) Ein Kandidat, der seine schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch schreiben will, hat sich vor dem Termin zur Meldung für den ersten Prüfungsabschnitt (30.4. bzw. 31.10) von einem Professor des Faches Englisch, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 LPO), bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.
- (6) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotene Lehrveranstaltung "Examenskolloquium" wahrzunehmen.

§ 16

Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Englisch

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 LPO). Nach § 11 Abs. 5 LPO in Verbindung mit Nr. 3.3 und 3.4 der Anlage 5 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik. Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft oder B. Literaturwissenschaft und je einer aus den Bereichen D. Sprachpraxis und E. Landeskunde.
- (2) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche A. Sprachwissenschaft und B. Literaturwissenschaft und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Das Teilgebiet aus dem Bereich C. Fachdidaktik

kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Landeskunde. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Darüber hinaus gibt der Kandidat zu jedem angegebenen Teilgebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.

- (3) Für eine integrierte Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I benennt der Kandidat zusätzlich aus 2 Teilgebieten des Bereichs C. Fachdidaktik je einen auf den Unterricht in der Sekundarstufe I bezogenen Schwerpunkt.
- (4) Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische.
- (5) Für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten gestellt. Diese Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- (7) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Englisch ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen fünf Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 zu entnehmen. Ein angemessener Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.
- (8) Wer die Erste Staatsprüfung für die Lehramter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I ablegen will, hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 20 Semesterwochenstunden zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach hat er eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach in der Regel um je 15 Minuten verlängert.

## § 17

### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## § 18

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser

Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums nach dem diagnostischen Sprachtest, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studium im Ausland, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19

Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Anglistik und Amerikanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den im § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens 1/3 des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Englisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9. Abs. 3).

§ 20

Fächerkombinationen

Das Fach Englisch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

Chemie\*  
 Deutsch°  
 Mathematik\*  
 Musik°  
 Physik\*  
 Sport°

außerdem mit den beruflichen Fachrichtungen

Chemietechnik\*  
 Elektrotechnik\*  
 Maschinentechnik\*  
 Sozialpädagogik°  
 Wirtschaftswissenschaft\*

oder mit den folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen

Sondererziehung und  
Rehabilitation der

- Blinden°
- Erziehungsschwierigen°
- Körperbehinderten°
- Lernbehinderten°
- Sehbehinderten°

kombiniert werden.

Die mit \* gekennzeichneten Fächer sind nur im Wintersemester kombinierbar; die mit ° gekennzeichneten Fächer sind sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester kombinierbar.

## § 21

### Möglichkeiten zur Promotion

Nach dem Abschluß dieses Studienganges ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14. November 1984 (GABl.NW. Nr. 1/1985 und Nr. 4/1985 - Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1985 und 8/1985 -).

## § 22

### Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Die vorstehende Studienordnung ist am 17. April 1985 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 15 (Sprach- und Literaturwissenschaften Journalistik und Geschichte) und am 12. Dezember 1985 von der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund beschlossen worden. Sie wird hiermit gem. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Dortmund, den 16. Januar 1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
R. P. Volmer



Studienplan

Beispiel\* für einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II

\*Die Fülle der Teilgebiete des Faches Englisch erlaubt es den Studenten, unter Beachtung der Studienordnung ihre eigenen Studienpläne nach ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten zusammenzustellen. Der hier abgedruckte ist nur einer von vielen möglichen und sinnvollen Studienplänen, wie ihn ein Student mit besonderem Interesse an der Literaturwissenschaft aufstellen könnte.

Studienabschnitt	Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung Zu d. Abkürzungen vgl. § 12	Nachweise, Prüfungen usw.
Grundstudium	1.	1	Einführung i.d. wissenschaftl. Arbeiten	übergreifend, A 1 - 5	P PS 2 SWS	Diagnostischer Sprachtest Studienberatung Arbeit unter Aufsicht (2 st.)
		2	Einführung i.d. Sprachwissenschaft		P V 2 SWS	
		3	Sprachwissenschaftl. Proseminar		WP PS 2 SWS	
		4	Intensive Language Group		WP Ü 1 SWS	
		5	Grammar in the Language Lab		WP Ü 1 SWS	
	2.	6	Einführung in die Literaturwissenschaft	B 1 - 5	P V 1 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2 st.)
		7	Literaturwissenschaftl. Proseminar	B 5	WP PS 2 SWS	
		8	Einführung in die Fachdidaktik	C 1 - 4	P V 1 SWS	Arbeit unter Aufsicht (2 st.)
		9	Intensive Language Group	D	WP Ü 1 SWS	
		10	Translation	D	WP Ü 1 SWS	
		11	Listening Comprehension	D	WP Ü 1 SWS	

Studienabschnitt	Semester	Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweise, Prüfungen usw.
Grundstudium	3.	12	Fachdidaktisches Proseminar	C 3	WP PS 2 SWS	Nachweise, Prüfungen usw.
		13	Einführung in die Landeskunde	E 1 - 3	P V 1 SWS	
		14	Landeskundliches Proseminar	E 1	P PS 2 SWS	
		15	Intensive Language Group	D	WP Ü 1 SWS	
		16	Writing for Pleasure	D	WP Ü 2 SWS	
		4.	17	Semesterbegleitendes Tagespraktikum	übergreifend	
	18		Wahllehrveranstaltung, (etwa: Literaturwissenschaftl. Proseminar)	B 2	W PS 2 SWS	Mündl. Sprachprüfung (15 Minuten) Schriftl. Sprachprüfung (1 st.)
	19		Intensive Language Group	D	WP Ü 2 SWS	
	20		Writing Short Texts	D	WP Ü 1 SWS	
				Blockpraktikum	übergreifend	Pr

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweise, Prüfungen usw.
5.	21	Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	A 2	WP HS 2 SWS	Schriftliche Leistung für einen Leistungsnachweis
	22	Literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung	B 3	WP HS 2 SWS oder V	Mündl. Leistung für einen Leistungsnachweis
	23	Fachdidaktische Lehrveranstltg.	C 2	WP HS 2 SWS oder V	
	24	Intensive Language Group	D	WP U 1 SWS	
	25	Writing Formal Texts	D	WP U 1 SWS	
	26	Landeskundl. Lehrveranstaltung.	E 2	WP HS 2 SWa oder V	
6.	27	Sprachwissenschaftl. Lehrveranstaltung	A 2	WP HS 2 SWS oder V	Mündl. Leistung für einen Leistungsnachweis
	28	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	B 3	WP HS 2 SWS	Schriftl. Leistung für einen Leistungsnachweis
	29	Intensive Language Group	D	WP U 1 SWS	
	30	Translation	D	WP U 1 SWS	
	31	Landeskundliches Hauptseminar	E 1	WP U 2 SWS	Qualifizierter Studienachweis

Studienabschnitt	Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Freigebiet entspr. LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	Nachweise, Prüfungen usw.
Hauptstudium	7.	32	Sprachwissenschaftl. Lehrveranstaltung	A 4	WP HS 2 SWS oder V	Qualifizierter Studiennachweis Schriftl. Leistung für einen Leistungsnachweis Qualifizierter Studiennachweis
		33	Literaturwissenschaftl. Lehrveranstaltung	B 4	WP HS 2 SWS oder V	
		34	Fachdidaktisches Hauptseminar	C 4	WP HS 2 SWS	
		35	Intensive Language Group	D	WP Ü 2 SWS	
		36	Translation	D	WP Ü 1 SWS	
		8.	37	Sprachwissenschaftl. Lehrveranstaltung	A 5	
	38		Literaturwissenschaftl. Lehrveranstaltung	B 5	WP HS 2 SWS oder V	
	39		Fachdidaktische Lehrveranstaltung	C 4	WP HS 2 SWS oder V	
	40		Intensive Language Group	D	WP Ü 1 SWS	
	41		Writing Formal Texts	D	WP Ü 1 SWS	

Abkürzungen: V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

Pr = Schulpraktische Studien

K = Kolloquium

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

W = Wahllehrveranstaltung

Ordnung  
des Institutes für Spanende Fertigung  
des Fachbereiches Maschinenbau  
der Universität Dortmund  
vom 13.01.1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 108 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. Seite 765) hat die Universität folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Das Institut für Spanende Fertigung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches Maschinenbau.
- (2) Das Institut für Spanende Fertigung soll die Technologie spanender Fertigungsverfahren mit den dazu erforderlichen Werkzeugmaschinen und Betriebsmitteln in Forschung und Lehre vertreten. Die Untersuchungen erstreckten sich auf das System Werkstück-Werkzeug-Werkzeugmaschine und sollen insbesondere Fragen der Konstruktion, der Steuerung und des Betriebes mit Blick auf die Qualität des Arbeitsergebnisses, den arbeitenden Menschen und die Problematik einer wirtschaftlichen Fertigung behandeln.

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Institut gehören als ordentliche Mitglieder an:
  1. Die im Institut tätigen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter.
  2. Die hauptberuflich im Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
  3. Die am Institut tätigen Studenten und Doktoranden.

§ 3 Gliederung des Instituts

- (1) Das Institut gliedert sich in zwei Teile:
  1. Lehre, Allgemeine Dienste und Verwaltung (dazu gehören auch die Gruppen

Versuchsfeld, Elektroniklabor, Organisation des Lehrbetriebs).

2. Forschungsbereich mit seinen Arbeitsgruppen.

(2) Die Organisation des Lehrbetriebs, die allgemeinen Dienste und die Verwaltung unterstehen einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeitsgruppen des Forschungsbereiches unterstehen den Professoren, wobei wissenschaftliche Mitarbeiter als Gruppenleiter eingesetzt sind.

Die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen ergibt sich durch die unterschiedlichen jeweils anfallenden Forschungsaufgaben.

#### § 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. Die Institutsversammlung,
2. der Institutsvorstand,
3. der geschäftsführende Leiter.

#### § 5 Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Institutssatzung (bzw. Änderung),
2. Beratung über Forschungsvorhaben,
3. Stellungnahme zu Anträgen zu Forschungszielen,
4. Beratung von Angelegenheiten, die ihr vom Institutsvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

(2) Der Institutsversammlung gehören an:

1. Die hauptamtlich im Institut tätigen Professoren,
2. zwei gewählte Vertreter des im Institut tätigen wissenschaftlichen Personals,
3. zwei gewählte Vertreter des im Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Personals und
4. zwei gewählte Vertreter der am Institut tätigen Studenten.

(3) Die Institutsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Institutsversammlung einberufen. Die Sitzung ist vorher unter Angabe der

Tagesordnung institutsöffentlich anzukündigen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

## § 6 Institutsvorstand

(1) Der Institutsvorstand leitet das Institut. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre verantwortlich. Der Institutsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit hierfür nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung des Institutshaushaltes,
2. die Verteilung der durch den Haushaltsplan ausgewiesenen und bewilligten Mittel,
3. die Entscheidung, welche Forschungsvorhaben beantragt oder durchgeführt werden,
4. die Personalangelegenheiten des Instituts,
5. die Erstellung des Jahresberichtes,
6. die Wahl des geschäftsführenden Leiters.

(2) Dem Institutsvorstand gehören an:

die hauptamtlich im Institut tätigen Professoren,  
sowie je ein Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 (1) WissHG mit beratender Stimme.

(3) Der Institutsvorstand wird vom geschäftsführenden Leiter zweimal pro Semester sowie bei Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Institutsversammlung dies verlangen.

(4) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(5) Das Recht gemäß § 29 (7) WissHG bleibt unberührt.

§ 7 Geschäftsführender Leiter

- (1) Der geschäftsführende Leiter ist für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen sobald wie möglich zu unterrichten. Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von 5 Jahren zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Leiter benennt seinen Vertreter.

§ 8 Amtszeit

Die in die Organe zu wählenden Vertreter der Gruppen werden von diesen für ein Jahr gewählt. Der geschäftsführende Leiter oder ein von ihm Beauftragter führt die Wahl durch. Wiederwahl ist zulässig. Es werden Stellvertreter für den Verhinderungsfall sowie Ersatzmitglieder gewählt.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Institut gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Institutsvorstand und gegenüber der Institutsversammlung. Sie führen die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung so, daß die Aufgaben des Instituts gemäß § 1 erfüllt werden können. Die Abteilungsleiter sind für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes innerhalb ihrer Abteilung verantwortlich.
- (2) Die Abteilungsleiter werden vom Institutsvorstand nach Anhörung der Institutsversammlung bestellt und abberufen (vergl. § 6).



Nr. 3/86

## § 11 Vollversammlung

Der Institutsvorstand muß jährlich eine Vollversammlung aller Mitglieder des Instituts einberufen. Dabei findet eine Aussprache über den Jahresbericht statt, den der Institutsvorstand zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auslegen muß. Über die Versammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden.

## § 12 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben nach näherer Bestimmung des Institutsvorstandes zur Verfügung.
- (2) Nichtmitglieder des Instituts benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des Institutsvorstandes.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 22.5.1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 21.11.1985.

Dortmund, den 13.01.1986

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger